

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

14.12.2005

1786. Interpellation von Monika Erfigen und Bernhard im Oberdorf betreffend Baubewilligung Stadion Letzigrund

Am 15. Juni 2005 reichten Gemeinderätin Monika Erfigen (SVP) und Gemeinderat Bernhard im Oberdorf (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2005/234 ein:

Nur zwei Tage nach dem Volksentscheid hat der Stadtrat die Baubewilligung für das Letzigrund-Stadion erteilt. Von den Anwohnern und dem Verkehrsclub der Schweiz (VCS) erwartet die Stadt laut dem Sprecher des Hochbaudepartements, Urs Spinner, keine Rekurse. Die Stadt habe vorgängig mit den möglichen Beschwerdeführern Gespräche geführt. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was genau veranlasst den Stadtrat davon auszugehen, dass keine Rekurse zu erwarten sind?
2. Sind anlässlich der Gespräche mit den möglichen Beschwerdeführern Versprechen abgegeben und/oder Kompromisse gemacht worden?
3. Wenn ja: was beinhalten die Versprechen und/oder Kompromisse? Mit welchen Konsequenzen und Kostenfolgen?
4. Wenn nein: auf welche andere Art und Weise hat sich der Stadtrat mit den möglichen Beschwerdeführern einigen können?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Hochbaudepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Kennzeichnend für das Projekt des Neubaus des Stadions Letzigrund ist die besondere Rücksichtnahme auf die Anliegen des Quartiers. Das hat seinen Ursprung bereits im Entscheid des Gemeinderates. Demgemäss hatten die Projektverantwortlichen in allen Phasen der Projektentwicklung einen guten Kontakt zur Quartierbevölkerung und zu den verschiedenen Interessengruppen im Quartier. Speziell am Bewilligungsverfahren des Stadions Letzigrund ist, dass unmittelbar vorher das Gestaltungsplanverfahren durchgeführt wurde. Damit eine Interessengruppe ihre Anliegen bestmöglich einbringen und durchsetzen konnte, musste sie bereits im Mitwirkungsverfahren zum Gestaltungsplan eine Einwendung einreichen und - sollte auf das Anliegen nicht befriedigend eingetreten werden - im Einspracheverfahren mit einem Rekurs nachdoppeln. Dieser Verfahrensschritt war für die Anwohner insofern entscheidend, als im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren Festlegungen, die im Gestaltungsplan abschliessend gemacht wurden, nicht mehr beschwerdefähig sind. Das sind im Letzigrund insbesondere die Anzahl Parkplätze, die Erschliessung, die zulässige Nutzung wie Leichtathletikmeetings, Open Air-Konzerte, Fussballspiele und andere Grossveranstaltungen sowie die Gebäudedimensionen, also alles Themen, welche die Quartierbevölkerung beschäftigten. Demgemäss sind zu diesen Fragen auch entsprechende Einwendungen eingegangen. Diese Anliegen konnten in der Überarbeitung des Gestaltungsplanes in unterschiedlicher Weise berücksichtigt werden. Dem Gemeinderat wurde mit der Weisung zum Gestaltungsplan der "Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen" übergeben, der dazu detailliert Auskunft gab. Offensichtlich erachtete die Quartierbevölkerung ihre Anliegen als angemessen berücksichtigt, da gegen den Gestaltungsplan bekanntlich keine Rekurse eingereicht wurden und dieser noch vor der Gemeindeabstimmung vom 5. Juli 2005 in Kraft gesetzt wurde.

Beim Baubewilligungsverfahren ist zur Einreichung einer Beschwerde nur berechtigt, wer während der Ausschreibungsfrist den Bausektionsbeschluss bestellt hat. Nebst dem VCS waren dies zwei Eigentümervertreter unmittelbar angrenzender Liegenschaften. Der Kreis möglicher Einsprecher war daher ganz klein und deren Anliegen bekannt.

Zu Frage 1: Die Anliegen der Parteien, die als Einsprecher überhaupt noch in Frage kamen, wurden im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens bereinigt. Der Stadtrat hatte daher gute Gründe, davon auszugehen, dass keine Rekurse zu erwarten waren, was sich auch bestätigt hat.

Zu Frage 2: "Versprechen" und "Kompromisse" wurden im Rahmen des Gestaltungsplanes gemacht und dem Gemeinderat im "Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen" erläutert und offen gelegt. Grundsätzlich ergaben sich beim Baubewilligungsverfahren keine neuen Themen mehr.

Zu Frage 3: Im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens wurde einer Anwohnergruppe die unmittelbare Mitwirkung (zusätzlich zum Quartierverein) bei der Ausgestaltung der anstehenden flankierenden Massnahmen zur Westumfahrung zugesagt. Dieses Zugeständnis hatte keine Kostenfolgen, da ohnehin ein Mitwirkungsverfahren vorgesehen ist. Im Weiteren wurde mit einer Eigentümerschaft, welche als eine der wenigen Ausnahmen mit dem neuen Stadion bei verschiedenen Wohnungen erhebliche Lärmzunahmen hinnehmen muss, im Rahmen ihrer Gebäudesanierung die Beteiligung an Lärmschutzmassnahmen mit Fr. 130 000.-- vereinbart. Diese einfache und effiziente Massnahme (Einsatz von Gläsern mit erhöhtem Schallsolationswert) entbindet die Stadt davon, nach dem Verursacherprinzip aufwändige und wenig wirksame Schallschutzmassnahmen am Stadion vornehmen zu müssen, welche ein Mehrfaches dieses Betrages gekostet und weniger Wirkung erzielt hätten (Schallschutzpaneele im Bühnenbereich und bei der horizontalen Öffnung Herdernstrasse).

Zu Frage 4: Es wurden im Baubewilligungsverfahren keine weiteren Anliegen eingebracht, welche hätten vereinbart werden müssen.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber